

Vollzug des Landesjagdgesetzes
Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Kyllwald in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Prüm-Bitburg und Daun-Wittlich

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb der Rotwildbewirtschaftungsbezirke Prüm-Bitburg und Daun-Wittlich die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Kyllwald unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der

Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Vulkaneifel und Eifelkreis Bitburg-Prüm haben unter Beratung der Kreisjagdmeister und nach Abstimmung mit dem Rotwildringen Prüm-Bitburg und Daun-Wittlich der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt. Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm bestimmt, weil der nach Fläche größte Teil der Hegegemeinschaft in deren Bereich liegt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, wird die Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm als zuständige Aufsichtsbehörde die Mitglieder zur konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft einladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 24.11.2011

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Kyllwald

Zugeordnete Jagdbezirke

Balesfeld-Neuheilenbach
Birresborn II
Büdesheim I, II
Büdesheim III Kalkwerk
Büdesheim IV EJB Stein
Burbach
Densborn II -rechts der Kyll-
Dingdorf-Niederlauch
Fleringen
Gerolstein Bundesforst, EJB
Giesdorf
Heisdorf
Hersdorf I
Hersdorf II
Hersdorf III EJB
Kopp
Kopp EJB
Lasel
Lissingen - Hinterhausen
Lissingen - links der B 410
Malbergweich Nord
Malbergweich Süd
Mürtenbach II
Neidenbach/Usch
Neidenbach EJB Arenberg
Nimshuscheid
Nimsreuland I
Nimsreuland II EJB
Oberlauch
Rommersheim
Rommersheim-Ellwerath
Schönecken I
Schönecken II EJB
Schönecken III Wetteldorf
Seffern
Sefferweich Nord
Sefferweich Süd
Seiwerath I
Seiwerath II EJB Franke
Seiwerath III EJB Derichs
St. Thomas/Bruderholz
Wallerheim I
Wallerheim II
Wallerheim III EJB Meerkatz
Wawern
Waxbrunnen EJB
Winringen
FA Gerolstein Staatl. EJB Kyllwald
FA Prüm Staatl. EJB Rommersheim
FA Bitburg Staatl. EJB St. Thomas
FA Gerolstein Staatl. EJB Wackelbach
FA Gerolstein Staatl. EJB Weißenseifen